



Geschäftsleitung der Regierungsrätinnen
und Regierungsräte
Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern
Verband Bernischer Gemeinden

Scheibenstrasse 3
3600 Thun
+41 31 635 98 87
Geschäftsstelle.RSTA@be.ch
www.be.ch/regierungsstatthalter

Informationsschreiben der Geschäftsleitung der Regierungsrätinnen und Regierungsräte, des Amtes für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern und des Verbands Bernischer Gemeinden vom 20. März 2020

(letzte Aktualisierung: 23. März 2020)

Corona Virus – Ausserordentliche Lage – Fragen der Gemeinden

Aufgrund der ausserordentlichen Lage im Zusammenhang mit dem Corona Virus stehen die Behörden im Kanton Bern vor grossen Herausforderungen. Im Zusammenhang mit dieser ausserordentlichen Lage stellen sich auch für die Gemeinden viele Fragen, die es zu beantworten gilt.

Es erscheint wichtig, dass diese Fragen gesammelt, beantwortet und zuhanden aller Gemeinden publiziert werden können. Dies wird dazu beitragen, dass die Gemeinden diese Herausforderungen einigermaßen einheitlich angehen können. Zu diesem Zweck tauschen sich die Geschäftsleitung der Regierungsrätinnen und Regierungsräte (GL RSTH), das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) und der Verband Bernischer Gemeinden (VBG) regelmässig aus und suchen nach einer gemeinsamen Antwort auf die Fragen. Die sich stellenden Fragen und die Antworten, werden auf den Websites der RSTA, des AGR und des VBG veröffentlicht und fortlaufend aktualisiert. Es versteht sich von selbst, dass angesichts der ausserordentlichen Lage die sich stellenden Fragen nicht mit gutachterlicher Tiefe beantwortet werden können, sondern – aber immerhin – nach bestem Wissen und Gewissen.

1. Zuständigkeiten im Kanton Bern während der ausserordentlichen Lage

Zuständig für die Umsetzung der durch den Bund mit der Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19 Verordnung 2¹) ist im Kanton Bern der Regierungsrat, welcher bei der Umsetzung durch das kantonale Führungsorgan (KFO) unterstützt wird. Die Kantonspolizei, die zuständigen kantonalen Behörden und die Gemeinden überwachen die Einhaltung der Massnahmen gemäss den Artikeln 5 und 6 COVID-19-Verordnung 2 (Schliessung von Schulen und Ausbildungsstätten, Verbot von Veranstaltungen und Betrieben). Sie koordinieren ihre Tätigkeiten und insbesondere Kontrollen gemäss Artikel 8 der Verordnung (Kontrollen der Vollzugsorgane und Mitwirkungspflichten) soweit möglich und stellen den Informationsaustausch sicher.

¹ Stand gemäss COVID-19-Verordnung 2 (Fassung vom 16. März 2020)

Um eine einheitliche Praxis und Auskunft über den Kanton sicherzustellen, sind Personen bei Fragen hinsichtlich der zulässigen Tätigkeiten an die Hotline des KFO +800 634 634 und bei gesundheitlichen Fragen an die Hotline des BAG +58 463 00 00 zu verweisen. Medienschaffende sind bei entsprechenden Anfragen an KomBE zu verweisen.

Vorbehalten bleiben Aufträge des KFO an die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter und die Gemeinden bzw. an ihre Führungsorgane (VKFO bzw. RFO/GFO).

2. Aufrechterhaltung des Betriebs der Gemeindeverwaltungen

Gestützt auf Art. 6 Abs. 3 Bst. j der COVID-19 Verordnung 2 in der Fassung vom 16. März 2020 ist die öffentliche Verwaltung von der durch Art. 6 Abs. 2 angeordneten Schliessung öffentlich zugänglicher Einrichtung für das Publikum ausgenommen. Die Gemeindeverwaltungen dürfen für das Personal und die Bürgerinnen und Bürger offenbleiben.

2.1 Arbeitstätigkeit in der Gemeindeverwaltung

Gemäss Art. 10c (Pflicht der Arbeitgeber) COVID-19-Verordnung 2 erledigen besonders gefährdete Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – Personen ab 65 Jahren oder solche mit Erkrankungen im Sinne von Art. 10b Abs. 2 der Verordnung – ihre Arbeit soweit möglich von zu Hause aus. Ist dies nicht möglich, werden sie vom Arbeitgeber unter Lohnfortzahlung beurlaubt. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben ihre besondere Gefährdung durch eine persönliche Erklärung geltend zu machen. Der Arbeitgeber kann ein Attest verlangen (vgl. dazu weitere Informationen unter Ziffer 7 Personalrechtliche Fragen).

2.2 Schalteröffnungszeiten

Gestützt auf die Vorgaben der COVID-19 Verordnung 2 haben die Gemeinden (und der Kanton) dafür zu sorgen, dass die öffentliche Verwaltung soweit möglich auch während der aktuellen ausserordentlichen Lage weiterhin funktioniert. Gestützt darauf dürfen die Schalter offenbleiben, müssen es aber nicht.

Hinsichtlich möglicher Einschränkungen des Schalterdiensts bzw. der Schliessung von Schaltern liegt es im Ermessen der Gemeinde, in Berücksichtigung der konkreten Umstände die zielführend und angemessenen Beschränkungen/Schliessung anzuordnen. Es ist indessen unerlässlich, dass die Gemeinde per Telefon, per Mail oder per Post erreichbar ist.

2.3 Gewährleistung der Grundversorgung

Auch wenn der Bundesrat im Rahmen der ausserordentlichen Lage weitere Einschränkungen anordnen sollte, sind die Gemeinden gehalten, unter allen Umständen soweit irgendwie möglich die unabdingbare Grundversorgung (Wasser, Abwasser, Strom, Kehricht, Feuerwehr, Bestattungswesen) für die Bevölkerung zu gewährleisten.

3. Einzelne Verwaltungstätigkeiten während der ausserordentlichen Lage

3.1 Gemeindeüberprüfungen

Die GL RSTH hat an ihrer Sitzung vom 18. März 2020 beschlossen, vorerst mindestens während der Dauer der vom Bund mit der COVID-19 Verordnung 2 angeordneten Massnahmen, d.h. bis zum 19. April 2020, keine Gemeindeüberprüfungen durchzuführen.

3.2 Aufnahme von Siegelungsprotokollen

Die Aufnahme von Siegelungsprotokollen ist auch während der ausserordentlichen Lage soweit möglich – allenfalls mit einer gewissen Verzögerung – sicherzustellen. Insbesondere wenn vulnerable Personen betroffen sind, besteht die Möglichkeit, das Siegelungsprotokoll telefonisch aufzunehmen und anschliessend per Post zur Unterschrift zuzustellen. Erforderliche Unterlagen können allenfalls vor Ort abgeholt und nach Gebrauch wieder retourniert oder ebenfalls per Post abgeholt und retourniert werden. Die Gerichte haben beschlossen, zurzeit keine neuen Konkursverhandlungen anzusetzen. Betroffen davon sind auch die ausgeschlagenen Verlassenschaften; hier erfolgt nur in dringenden Fällen die Konkurseröffnung.

3.3 Gastgewerbe

Take-Aways

Gemäss Art. 6 Abs. 3 Bst. b COVID-19 Verordnung 2 des Bundesrats sind Imbiss-Betriebe (Take-Aways) von der vorerst bis am 19. April 2020 verfügten Schliessung ausgenommen, soweit sie Lebensmittel und Gegenstände für den täglichen Bedarf anbieten. Unter den Begriff des Imbiss-Betriebs fallen auch Hauslieferdienste und Angebote, welche das Abholen von Mahlzeiten nach vorgängiger Bestellung umfassen. Imbiss-Betriebe dürfen keine Sitzplätze anbieten bzw. haben ihre Sitzgelegenheiten (auch Aussensitzplätze) für das Publikum zu sperren (Erläuterungen zur Verordnung, S. 8f).

Der Betrieb eines Take-Aways ist im Kanton Bern bewilligungsfrei möglich, sofern kein Alkohol verkauft wird. Der Alkoholverkauf über die Gasse im Rahmen von Take-Aways bleibt Gastgewerbebetrieben mit entsprechender Bewilligung vorbehalten. Für alle Take-Aways gelten die üblichen Ladenöffnungszeiten (Montag-Freitag bis 20.00 Uhr, Samstag bis 17.00 Uhr). Nicht von dieser Einschränkung betroffen sind Hauslieferungen.

Um Menschenansammlungen zu vermeiden, weisen die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter sowohl geschlossene Gastgewerbebetriebe als auch solche mit Take-Away oder Lieferservice an, sämtliches Sitz-Möbiliar auf öffentlichem oder privatem Grund zu entfernen oder abzusperrern.

Gesuche um Erteilung von gastgewerblichen Einzelbewilligungen und Betriebsbewilligungen

Hinsichtlich der Behandlung von Gesuchen um Erteilung von gastgewerblichen Einzelbewilligungen und Betriebsbewilligungen hat die GL RSTH an ihrer Sitzung vom 18. März 2020 folgendes beschlossen:

- Anlässe bis und mit 19. April 2020: Die Veranstalter werden formlos (ohne Verfügungen und Gebühren) aufgefordert, ihr Gesuch zurückzuziehen.
- Anlässe nach dem 19. April 2020: Die Behandlung der Gesuche wird vorerst sistiert.
- Ebenso werden Gesuche um Erteilung der gastgewerblichen Betriebsbewilligung für neue Betriebe und bei Wechsel der verantwortlichen Person bis auf weiteres sistiert.
- Können Veranstaltungen aufgrund der durch den Bund (oder den Kanton) im Zusammenhang mit dem Coronavirus erlassenen Einschränkungen nicht durchgeführt werden, verzichten die RSTA auf entsprechendes Gesuch hin ausnahmsweise nicht nur auf die Alkoholabgabe, sondern auch auf die Bearbeitungsgebühr bzw. wird beides auf entsprechendes formloses Gesuch hin zurückerstattet.

4. Öffentliche Auflage von Akten (Baugesuche, Planungen etc.), Fristverlängerungen und Einspracheverhandlungen

Während der ausserordentlichen Lage wird den Gemeinden empfohlen, wenn möglich auf die Auflage von Akten zu verzichten, da die Gefahr besteht, dass Dritten zustehende Rechte nicht im erwünschten

Ausmass in Anspruch genommen werden können. Werden Akten trotzdem aufgelegt, stellt sich die Frage, wie die öffentliche Auflage dennoch gewährleistet werden kann.

Ist die Einsichtnahme auf der Verwaltung wegen der Schliessung der Schalter nicht möglich, muss die Gemeinde gewährleisten, dass alle Personen, die die Unterlagen einsehen möchten, diese Möglichkeit haben (bspw. mittels Anschlag an der Gemeindeverwaltung selber mit Hinweis auf Internetseite, E-Mailadresse und Telefonnummer für Bestellung Unterlagen per Mail oder Post, etc.). Allenfalls ist Interessierten auch bei grundsätzlich geschlossenen Schaltern zu ermöglichen, unter Einhaltung des «social distancing» und der Hygienevorschriften des Bundes auf Voranmeldung auf der Gemeindeverwaltung Einsicht in die Auflageakten zu nehmen.

4.1 Auflage von Baugesuchen

Baugesuche können besonders schützenswerte Daten enthalten. Aus den Unterlagen können Rückschlüsse auf Personen gezogen werden. Hier muss die Baubewilligungsbehörde prüfen, ob sie Kopien per Post oder elektronische Unterlagen Anfragenden zustellen kann. In der Regel dürfte dies allerdings nicht problematisch sein. Bei einer Publikation im Internet ist darauf zu achten, dass keine rechtlich schützenswerten Daten publiziert werden. Gegebenenfalls ist zu empfehlen, die Einwilligung der Baugesuchsteller für die Publikation der Baugesuchsakten auf dem Internet einzuholen. Als Alternative besteht die Möglichkeit, die temporäre Einsichtnahme in die Baugesuchsakten auf einem Server mit geschütztem Passwort zu ermöglichen.

4.2 Planauflagen

Die Auflageakten sind bei vielen Gemeinden auf dem Internet publiziert, sie enthalten keine besonders schützenswerten Daten. Öffentlich aufgelegte Planungen können daher auf Antrag von Interessierten auch per Post oder per Mail zugestellt werden.

4.3 Verlängerung der Auflagefrist

Art. 60 Abs. 1 BauG verlangt für die baurechtliche Grundordnung (Baureglement und Zonenplan) oder Überbauungsordnungen eine Auflagefrist von «wenigstens» 30 Tagen. Die Auflagefrist für Planungen kann somit verlängert werden. Nach Art. 31 Abs. 1 BewD beträgt die Einsprachefrist in Baubewilligungsverfahren 30 Tage. Sie beginnt mit der ersten Veröffentlichung bzw. mit der Zustellung der schriftlichen Mitteilung. Diese gesetzliche Frist kann nicht verlängert werden. Sollte sich herausstellen, dass aufgrund der ausserordentlichen Lage Einspracheberechtigte ihre Rechte nicht vollständig wahrnehmen können, besteht die Möglichkeit die Auflage abubrechen und zu wiederholen, womit die Einsprachefrist neu zu laufen beginnt.

4.4 Einspracheverhandlungen

Einspracheverhandlungen können – sofern alle Beteiligten damit einverstanden sind (und es technisch allen Beteiligten möglich ist) – per Telefonkonferenz abgehalten werden. Die Gemeinde benötigt dazu keine explizite Rechtsgrundlage. Die Verhandlung ist wie üblich zu protokollieren und von den Konferenzteilnehmenden bestätigen zu lassen.

5. Politische Versammlungen / Sitzungen / Politische Rechte

5.1 Durchführung von Gemeindeversammlungen

Die Durchführung von Gemeindeversammlungen fällt unter das gestützt auf die COVID-19 Verordnung 2 vorerst bis zum 19. April 2020 geltende Veranstaltungsverbot. Gestützt auf den aktuellen Beschluss des Bundesrats vom 18. März 2020 betreffend Verschiebung der Abstimmungen vom 17. Mai 2020 und den in diesem Zusammenhang veröffentlichten «dringenden Empfehlung an Kanton und Gemeinden» wonach politische Versammlungen durch die Kantone nur in Ausnahmefällen zu bewilligen sind, werden die Einwohnergemeinden, gemischten Gemeinden und die weiteren öffentlich-rechtlichen Körperschaften nach Art. 2 Abs. 1 GG angehalten, ihre Gemeinde- und Korporationsversammlungen etc. abzusagen respektive vorsorglich auf den Herbst zu verschieben. Eine Möglichkeit besteht auch darin, zusammen mit dem ordentlichen Termin der Versammlung einen Ersatztermin zu publizieren, für den Fall, dass die Durchführung am ersten Termin aufgrund notrechtlicher Einschränkungen nicht möglich sein sollte. Art. 6a der COVID-19 Verordnung 2 findet auf Gemeinden keine Anwendung, diese Bestimmung gilt für Gesellschaften des privaten Rechts (auch für Vereine).

Gemäss Art. 12 Abs. 3 GG können die RSTH auf Gesuch des Gemeinderats hin oder von Amtes wegen einen Urnengang anordnen, wenn eine Gemeindeversammlung ausnahmsweise nicht unter zumutbaren Umständen durchgeführt werden kann. Nach Auffassung der Geschäftsleitung der Regierungsratspräsidentinnen und Regierungsratspräsident ist die aktuelle ausserordentliche Lage grundsätzlich als «wichtiger Grund» im Sinne von Art. 12 Abs. 3 GG zu bewerten, wobei sich die Anordnung einer Urnenabstimmung anstelle einer Gemeindeversammlung allerdings nur dann rechtfertigt, wenn derart dringliche Geschäfte anstehen, dass ein Aufschub nicht zumutbar erscheint. Beim Entscheid über die Anordnung einer Urnenabstimmung anstelle einer Gemeindeversammlung sind zudem die Erwägungen zu berücksichtigen, die der Bundesrat für die Verschiebung der Abstimmungen vom Mai 2020 anführt. Neben der Sicherstellung der Abstimmungsorganisation im engeren Sinne (dazu gehören die Abstimmungslogistik, die Stimmabgabe sowie die Ergebnisermittlung) bedingt die ordnungsgemässe Durchführung einer Volksabstimmung, dass eine freie Meinungsbildung stattfinden kann (Art. 34 BV). Die Stimmberechtigten sollen ihren Entscheid gestützt auf einen umfassenden Prozess der Meinungsbildung treffen können. Dazu gehört auch die Ermöglichung eines eigentlichen Abstimmungskampfes. Neben dem Bundesrat, der einen gesetzlichen Informationsauftrag hat, spielen die zivilgesellschaftlichen Akteure (Parteien, Komitees, Verbände, NGOs etc.) und auch die Medien eine entscheidende Rolle. Aufgrund der COVID-19-Situation können Informations- und Publikumsveranstaltungen nicht stattfinden; Parteien und andere politische Akteure müssen auf die Durchführung von Versammlungen zur Parolenfassung verzichten. Auch aus diesem Grund ist den Gemeinden zu empfehlen, ihre Versammlungen auf einen späteren Zeitpunkt zu verschieben.

5.2 Durchführung von Parlamentssitzungen, Delegiertenversammlungen und Regionalversammlungen, etc.

Auch die Durchführung von Parlamentssitzungen, Delegiertenversammlungen (ausser dort seien nur wenige Personen anwesend) und Regionalversammlungen der RK fallen unter das gestützt auf die COVID-19 Verordnung 2 vorerst bis zum 19. April 2020 geltende Veranstaltungsverbot. Sie sind analog den Gemeindeversammlungen abzusagen respektive zu verschieben.

Zirkularbeschlüsse des Parlaments oder der Delegiertenversammlungen sind nicht zulässig. Art. 13 GV beschränkt sich auf Beschlüsse der Exekutiven und Kommissionen. Zudem wäre die Öffentlichkeit der Sitzungen sowie die freie Meinungsäusserung und politische Debatte in den Parlamenten und Delegiertenversammlungen nicht gewährleistet.

5.3 Durchführung von Sitzungen der Exekutive und der Kommissionen

Die Sitzungen der Exekutivorgane (Gemeinderat, Kirchgemeinderat, Burgerrat, Vorstand, etc.) und Kommissionssitzungen sind vom Verbot gemäss COVID-19 Verordnung 2 nicht erfasst und können grundsätzlich stattfinden. Der Staat muss funktionieren. Die Einhaltung der vom BAG kommunizierten Hygienevorschriften (Abstand von 2 Metern einhalten, grösstmögliche Sitzungszimmer nehmen, Hände vorher und nachher waschen, etc.) muss gewährleistet werden. Nicht wichtige Traktanden in den Räten und Kommissionen sollten verschoben werden, damit die Sitzungen gar nicht stattfinden müssen oder möglichst kurz ausfallen.

Wenn einem Rat oder einer Kommission Mitglieder aus einer Risikogruppe angehören, sollen diese gemäss Bundesrat bis am 19. April zu Hause bleiben. Darauf ist Rücksicht zu nehmen und die Sitzung sind zu verschieben, sofern nicht Telefonkonferenzen oder Zirkularbeschlüsse möglich sind.

Die Räte und Kommissionen haben gestützt auf Art. 13 GV die Möglichkeit, Zirkularbeschlüsse zu fassen, wenn alle Mitglieder mit dem Verfahren einverstanden sind. Um dem Diskussionsbedürfnis Rechnung zu tragen, wird empfohlen, die Möglichkeit einer vorgängigen Telefonkonferenz anzubieten. Deren Ergebnisse wären kurz zu dokumentieren und den Gemeinderats- oder Kommissionsmitgliedern zur Bestätigung zuzustellen.

Der Gemeinderat kann mittels notrechtlichem Beschluss die Vorschrift, wonach alle Mitglieder mit dem Zirkularverfahren einverstanden sein müssen (Art. 13 Abs. 1 GV), ausser Kraft setzen. Angesichts der ausserordentlichen Lage kann es nicht sein, dass ein einzelnes Behördemitglied die Durchführung eines Zirkularbeschlusses verhindern kann.

5.4 Durchführung angesetzter Urnenabstimmungen am 17. Mai 2020

Aufgrund der Begründung des aktuellen Beschlusses des Bundesrats vom 18. März 2020 betreffend Verschiebung der Abstimmungen vom 17. Mai 2020 wird den Gemeinden dringend empfohlen, angesetzte kommunale Urnenabstimmungen vom 17. Mai 2020 ebenfalls abzusagen resp. zu verschieben.

Der Entscheid, angesetzte Urnenabstimmungen gemäss OgR/GO der Gemeinde durchzuführen oder abzusagen, liegt in der Verantwortung des Gemeinderates. Er hat die Begründung der Absage der eidgenössischen Abstimmung vom 17. Mai 2020 des Bundes zu berücksichtigen. Sollte nicht ausreichend begründet werden können, warum die Argumentation des Bundes für die kommunale Urnenabstimmung nicht massgebend ist, setzt sich die Gemeinde einem erheblichen Beschwerderisiko im Falle der Durchführung der Abstimmung aus.

5.5 Absolut unaufschiebbare Geschäfte

Angesichts des Umstandes, dass weder Gemeindeversammlungen noch Parlamentssitzungen stattfinden können, stellt sich die Frage, ob und in welchen Fällen der Gemeinderat Geschäfte in der Zuständigkeit des Stimmberechtigten oder des Gemeindeparlaments beschliessen kann. Grundsätzlich muss das bei absolut unaufschiebbaren Geschäften möglich sein, sonst ist das Funktionieren der Gemeinde nicht mehr gewährleistet. Allerdings ist ein Abweichen von der reglementarischen Zuständigkeitsordnung nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, nämlich dann, wenn ein Geschäft keinen Aufschub erleidet (z.B. dann, wenn Rechte verwirken, Gefahr im Verzug ist oder wenn ein grosser Schaden für die Gemeinde nicht anders abgewendet werden kann). Den Gemeinden wird empfohlen, solche Beschlüsse im amtlichen Anzeiger bekannt zu geben.

5.6 Politische Rechte

Angesichts der ausserordentlichen Lage dürfen für Initiativen und Referenden keine Unterschriften gesammelt werden. Bei laufenden Fristen für die Sammlung von Unterschriften müssen diese Fristen sistiert bzw. verlängert werden, bis wieder normale Verhältnisse herrschen und von den politischen Rechten Gebrauch gemacht werden kann. Das Wiederaufleben der Fristen ist zu publizieren. Ob der Gemeinderat gestützt auf Notrecht Beschlüsse in der Zuständigkeit der Stimmberechtigten oder des Parlaments fällt, hat mit dieser Frage nichts zu tun (siehe dazu Kapitel 5.5).

6. Genehmigung der Jahresrechnungen

Das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) hat entschieden, in der momentanen ausserordentlichen Lage infolge Corona-Virus die Bestimmungen betreffend Genehmigung der Jahresrechnung durch die Legislative pragmatisch zu handhaben. Der Termin bis Ende Juni gemäss Art. 80g Abs. 2 der Gemeindeverordnung (GV; BSG 170.111) muss – sofern die Genehmigung durch die Legislative aufgrund der aktuellen Situation nicht möglich ist – nicht eingehalten werden.

Der Gemeinderat kann die Jahresrechnung (entweder in einer Sitzung oder per Zirkularbeschluss gestützt auf Art. 13 GV) zuhanden des Rechnungsprüfungsorgans verabschieden. Dieses prüft die Jahresrechnung. Die Genehmigung durch die Legislative hat danach einfach so rasch als möglich in der nächstmöglichen Versammlung resp. an der nächstmöglichen Urnenabstimmung (je nach OgR-Vorschrift) zu erfolgen. Ist die Genehmigung erfolgt, reichen die Gemeinden anschliessend die Bescheinigung zur Jahresrechnung ein.

Die Rechnungsprüfungsorgane (RPO) *können* die Rechnungsprüfung durchführen, wiederum natürlich unter Einhaltung der Hygienevorschriften. Wenn einem RPO Mitglieder aus einer Risikogruppe angehören, sollen diese gemäss Bundesrat bis am 19. April 2020 zu Hause bleiben. Darauf ist Rücksicht zu nehmen. Davon ausgehend, dass die Rechnungsprüfung in der Regel die physische Anwesenheit der Revisorinnen und Revisoren in der Gemeindeverwaltung (resp. im Raum, wo die Belege etc. vorhanden sind) erfordert und eine Prüfung zu Hause und Bestätigung mittels Zirkularbeschluss durch die RevisorenInnen nicht möglich ist, muss die Prüfung in diesem Fall verschoben werden. Sie ist so rasch wie möglich, wenn die Situation es wieder erlaubt, nachzuholen.

7. Personalrechtliche Fragen

Für die Gemeinden stellen sich im Zusammenhang mit der ausserordentlichen Lage in verschiedenen Bereichen personalrechtliche Fragen. Diese sind aufgrund der unterschiedlichen kommunalen Rechtsgrundlagen möglicherweise nicht in jeder Gemeinde gleich zu beantworten. Grundsätzlich sind Gemeinden im Personalwesen im Rahmen der verfassungsmässigen Grundsätze frei, wie sie ihre Regelungen treffen. Das gilt auch für die vorliegende Ausnahmesituation.

Zudem kommt es darauf an, ob die Gemeinde für ihr Personal privatrechtliche oder öffentlich-rechtliche Anstellungsverhältnisse kennt.

Sind die betroffenen Mitarbeitenden *öffentlich-rechtlich angestellt*, kennt die Gemeinde in ihren Personalverordnungen keine eigene Vorschrift und wendet die Gemeinde ergänzend das kantonale Personalrecht an, können auf der Homepage des Personalamtes sehr ausführliche Angaben zur jetzigen Situation heruntergeladen werden: <https://www.fin.be.ch/fin/de/index/personal/personalrecht/coronavirus.html>

Es handelt sich um die aktuellsten Informationen an die Mitarbeitenden bezüglich Lohnfortzahlungspflichten, Anwesenheitspflichten, Homeoffice, etc. (vgl. Beilagen zum Informationsschreiben).

Sind die betroffenen Mitarbeitenden *privatrechtlich angestellt*, gelten in erster Linie die vertraglichen Bestimmungen. Es muss daraus interpretiert werden, wie genau die Leistung der beiden Parteien (Angestellte/r und Gemeinde) zu erbringen ist. Sind die Arbeitsplätze der betroffenen Mitarbeitenden geschlossen (insb. Tagesschule/Schule/Turnhallen, etc.), besteht die Möglichkeit, dass die Gemeinde in Verzug bei der Erfüllung des Arbeitsvertrages kommt, da sie den Betroffenen die Möglichkeit, ihre Arbeitsleistung zu erbringen, gar nicht geben kann. Wäre dies der Fall, müsste die Gemeinde den Lohn fortzahlen, wie wenn die Betroffenen gearbeitet hätten. Soweit dies im Moment in der Öffentlichkeit verfolgt werden kann, ist in der arbeitsrechtlichen Diskussion in der Privatwirtschaft zurzeit noch nicht restlos geklärt, wie die Lohnfortzahlungspflichten genau zum Tragen kommen sollen. Grundsätzlich besteht wohl eher die

Haltung, dass die Lohnfortzahlung zu erfolgen hat, wenn die Arbeitgeberin den Betrieb einstellen muss, sofern nicht Kurzarbeit oder andere Möglichkeiten in Betracht gezogen werden können.

Den Gemeinden als Arbeitgeberinnen wird empfohlen, in dieser ausserordentlichen Lage ihre Verantwortung als Gemeinwesen wahrzunehmen, grosszügig zu sein und die Lohnfortzahlung allen Angestellten gegenüber gleich zu handhaben und vollständig zu gewähren, unabhängig davon, ob sie öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich angestellt sind. Das Gemeinwesen soll eine Vorbildfunktion ausüben.

8. Geltendmachung von Kurzarbeit durch Gemeinden?

Antwort in Rücksprache mit dem zuständigen Amt für Wirtschaft AWI und Amt für Arbeitslosenversicherung (AVA) vom 18. März 2020: «Anspruch auf Kurzarbeitsentschädigung haben nur Betriebe, die ein unternehmerisches Risiko tragen. Dies ist bei Gemeinden in der Regel nicht gegeben. In Bereichen, in denen die Gemeinde privatwirtschaftlich tätig ist und im Wettbewerb mit anderen Unternehmen steht, kann dies jedoch der Fall sein. Diese Voraussetzung ist einzelfallweise zu prüfen.»

In Anbetracht des aktuellen Arbeitsanfalls beim AVA werden die Gemeinden gebeten, nur in denjenigen Fällen ein Gesuch um Kurzarbeit einzureichen, in denen eine gewisse Wahrscheinlichkeit besteht, dass die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind.